

Satzung

Förderverein Musikschule Iphofen e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein Musikschule Iphofen e.V. „
2. Der Sitz des Vereins ist Iphofen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kitzingen eingetragen werden.

§ 2

Vereinszweck

Die musikalische Entwicklung und Ausbildung der Stadt Iphofen und Umgebung zu fördern. Musikalische Veranstaltungen zu organisieren und zu unterstützen. Sich für die Erhaltung der bestehenden Ausbildungsstätten der Musikschule einzusetzen und diese zu fördern. Mittler zwischen der Stadt Iphofen und der Musikschule sowie den Eltern zu sein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erfüllung des in § 2 bestimmten Vereinszwecks verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergünstigung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Ziels gilt die Regelung des § 10.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Förderverein Musikschule Iphofen e.V. hat ordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts sein, die den Vereinszweck gemäß § 2 der Satzung unterstützen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsverpflichtungen ihrer Kinder einzustehen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn erstmals der Jahresbeitrag gezahlt wurde.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 4.1 mit dem Tod des Mitglieds
 - 4.2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
 - 4.3 durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wenn besondere Gründe vorliegen und
 - 4.4 bei Mitgliedern, die ihrer Beitragspflicht 2 Jahre lang nicht nachgekommen sind.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5

Beitrag

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Vorstandschaft vorgeschlagen und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. die Vorstandschaft (§ 8)
3. der Vorstand nach § 26 BGB
4. der Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres als ordentliche und jederzeit außerordentliche ein, wenn die Belange des Vereins es erfordern, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geschieht entweder auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder. Die Einberufung erfolgt in Form einer Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Stadt Iphofen („Iphöfer Nachrichten“) unter Beigabe einer Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, bei Minderjährigen wird das Stimmrecht von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) ausgeübt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten nicht als Neinstimmen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - 3.1 Wahl des/r 1. Vorsitzenden
 - 3.2 Wahl der weiteren Vorstandschaft, das sind der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in
 - 3.3 Änderungen der Vereinssatzung
 - 3.4 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - 3.5 Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - 3.6 Bestellung des Kassenprüfers
 - 3.7 Festsetzung der Beiträge
4. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstandschaft, Vorstand, Vorsitzender und Beirat

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, die auch entsprechend die Geschäfte führen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.

Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 500,- € die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich ist.

Intern wird angeordnet, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung berechtigt ist.

4. Der Vorstand und die Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann aus dem Kreis der Mitgliederversammlung berufen. Die Aufgabe des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
6. Es wird ein Beirat gegründet. Diesem gehören die Vorstandschaft, sowie jeweils 1 Mitglied des Elternbeirates und 1 Mitglied des Lehrerkollegiums der Dr. Karlheinz-Spielmann Volksschule, sowie 1 Mitglied des Lehrerkollegiums der Musikschule an. Der Beirat dient dem gegenseitigen Meinungsaustausch, er soll vor allen wichtigen Entscheidungen einberufen und gehört werden.

§ 9

Kassenordnung

Das Vereinsvermögen ist bei einer Bank anzulegen. Die Kassenführung muss durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer im Zeitraum der einzelnen Wahlperioden mindestens einmal geprüft werden. Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich, wobei $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder den Beschluss zur Auflösung zustimmen müssen. Im Falle des Beschlusses der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator. Sollten trotz ordnungsgemäßer Ladung $\frac{3}{4}$ der Mitglieder zur Auflösungsversammlung nicht erscheinen, so entscheiden bei der nächsten Mitgliederversammlung die erschienen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das nach Begleichung evtl. Ausstände noch vorhandene Vereinsvermögen dem Schulverband Iphofen zuzuführen, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die Gründungsversammlung des Vereins vom 29. März 1995 hat die Satzung in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Vorstand wird beauftragt, den Förderverein Musikschule Iphofen e.V. und dessen Satzung beim Vereinsregister anzumelden. Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

Iphofen, den 18. März 2016

*Ralf Knauer
1. Vorsitzender*

*Armin Gimperlein
Schriftführer*